

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 03.03.2015 (Mitteilungsblatt 01/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben oder eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten entsprechend der Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen oder eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten.

„(3) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit Bildungsnachweis im Sinne der Absätze 1 und 2, der im Ausland und nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der dem deutschen Nachweis als gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 3 Absatz 4 nachzuweisen.“

b) Absatz 4 entfällt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 wird erhält folgende Fassung:

„3. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben und die Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung erfüllt sind.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen entweder durch ein Zeugnis „TestDaF“ mit Durchschnittsnote TDN4 oder die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder ein äquivalentes anerkanntes Sprachdiplom.

Studierende, die im Ausland ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, sind von einem weitergehenden Sprachnachweis befreit.“

3. In § 5 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutschen Reifezeugnissen richten ihren Antrag, soweit er nicht bei Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen ist, online oder auf den Vordrucken der Universität Koblenz-Landau an das Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau. Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. ein zulassungsbeschränktes Fach kann nur an einer Abteilung der Universität Koblenz-Landau ein Antrag auf Zulassung gestellt werden.

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsches Reifezeugnis sowie Staatenlose haben ihren Antrag über das uni-assist Online-Portal zu stellen.“

(4) Anträge von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von ausländischen mit deutschem Reifezeugnis, von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern sowie sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren wird nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeverordnung der Stiftung durchgeführt. Alle anderen als die in Satz 1 genannten richten ihren Zulassungsantrag an die Universität.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Angaben gemacht werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter von „, persönlich“ bis einschließlich „Dritten“ gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „und die Aushändigung des Studienbuches“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweiteinschreibungen sind grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn der Studienbewerber, die Studienbewerberin bereits in einem anderen zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben ist und die angestrebte Zweiteinschreibung nicht für die im Erststudium zu erreichende berufliche Qualifikation oder aus besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Eine Zweiteinschreibung in den identischen Studiengang ist unzulässig.

(2) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist zudem unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 3ff. HochSchG zulässig, soweit dies in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt ist.

(3) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist ferner zulässig unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 3a HochSchG zur Einschreibung in einen kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im

Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen. Dabei dürfen Studienbeiträge und Sozialbeiträge von der Universität Koblenz-Landau nur erhoben werden, wenn Studierende sich zuerst an der Universität Koblenz-Landau einschreiben oder der Schwerpunkt ihres Studiums an der Universität Koblenz-Landau liegt.

(4) Die für die Ersteinschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, soweit die Absätze 1-3 nichts hiervon abweichend regeln.“

6. In § 8 Ziffer 1 werden nach der Zahl „68“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt und in Ziffer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch „Studierendenwerk“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rückmeldung erfolgt nach Zahlung eventueller Studiengebühren und der Beiträge für Studierendenwerk und Studierendenschaft.“
 - b) Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Studierenden wird die Rückmeldung durch Aktualisierung des Studierendenausweises und den Ausdruck von Studienbescheinigungen bestätigt.“
8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Versagung der Rückmeldung

Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 8, sie erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 13 Abs. 2..“

9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Familiäre Umstände, die eine überwiegende Anwesenheit der Studierenden während Vorlesungszeiten in der Familie zu Betreuungszwecken zwingend notwendig machen;“
 - bb) Ziffer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
- 10 § 13 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.
11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das Studienbuch“ gestrichen.
- 12 § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und des § 11 Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „3“ die Worte „und 3a“ neu eingefügt.
13. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Studienbuches“ gestrichen.
14. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „für ein Promotionsstudium“ durch die Worte „aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 14.07.2015

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Roman Heiligenthal